

Entsorgungsbetriebe der Stadt Ulm

26. Satzung zur Änderung der Satzung über die Entsorgung von Abfällen im Stadtkreis Ulm (Abfallsatzung)

vom

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 582, ber. S. 698), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4. Mai 2009 (GBl. S. 185) und der §§ 13, 15 und 16 des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und zur Sicherung der umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen (Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz – KrW-/AbfG-) in der Fassung vom 27. September 1994 (BGBl. I S. 2705), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 11. August 2009 (BGBl. I S. 2723) und der §§ 9 Absatz 1 und 10 des Gesetzes über die Vermeidung und Entsorgung von Abfällen in Baden-Württemberg (Landesabfallgesetz – LABfG-) in der Fassung vom 14. Oktober 2008 (GBl. S. 370) und der §§ 2, 13 Absatz 1, 14, 15 und 18 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) für Baden-Württemberg in der Fassung vom 17. März 2005 (GBl. S. 206), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 4. Mai 2009 (GBl. S. 185, 193) hat der Gemeinderat der Stadt Ulm am folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

Die Satzung über die Entsorgung von Abfällen im Stadtkreis Ulm (Abfallsatzung) vom 7. November 1984, zuletzt geändert durch Satzung vom 19. November 2008, wird wie folgt geändert:

§ 1

1. § 3 a Absatz 10 Satz 1 erhält folgende Fassung:

(10) Gartenabfälle – ohne von der Bakterienkrankheit „Feuerbrand“ befallene Pflanzenteile – wie Baum-, Hecken-, oder Sträucherschnitt (Häckselgut) können in haushaltsüblichen Mengen auch zu den Häckselplätzen gebracht werden oder über den Gartenabfallsack der Biomüllabfuhr zur Abholung bereitgestellt werden.

2. In § 3 a Absatz 13 Nr. 1 und Nr. 3 wird jeweils das Wort „Grünabfälle“ durch das Wort „Gartenabfälle“ ersetzt.

§ 2

In § 4 Absatz 3 Nr. 3 wird der Wortlaut „Absatz 3“ ersetzt durch den Wortlaut „Absatz 4“ und der Wortlaut „Absatz 4“ wird ersetzt durch den Wortlaut „Absatz 5“.

§ 3

1. § 5 Absatz 2 Nr. 5 erhält folgende Fassung:

5. Papiermüllsäcke mit einem Fassungsvermögen von 70 l, wenn sie durch Aufdruck als

für die Restmüllabfuhr der Stadt Ulm zugelassen gekennzeichnet sind (Restmüllsack).

2. In § 5 wird nach Absatz 3 folgender Absatz 4 eingefügt:

(4) Als Gartenabfallsäcke sind zugelassen:

Papiermüllsäcke mit einem Fassungsvermögen von 70 l, wenn sie durch Aufdruck als für die Gartenabfallabfuhr der Stadt Ulm zugelassen gekennzeichnet sind (Gartenabfallsack).

Andere als die in § 3 a Absatz 5 Nr. 6 und Absatz 10 Satz 1 genannten Gartenabfälle, Restmüll oder Wertstoffe dürfen nicht über den Gartenabfallsack entsorgt werden.

3. In § 5 werden die bisherigen Absätze 4, 5, 6 und 7 zu den Absätzen 5, 6, 7 und 8.

4. § 5 Absatz 5 Satz 3 erhält folgende Fassung:

Restmüllsäcke (Absatz 2 Nr. 5) und Gartenabfallsäcke (Absatz 4) sind für den zusätzlichen Restmüll bzw. Gartenabfall bestimmt, der unregelmäßig anfällt.

§ 4

1. § 6 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

(2) Haushaltsgefäße (35, 50, 60, 80, 120, 240 Liter), Hofstandgefäße (70, 110, 500, 770, 1.100 Liter), Restmüll- und Gartenabfallsäcke sind am Abfuhrtag bis 07.00 Uhr am fahrbahnseitigen Gehwegrand – wenn ein Gehweg nicht vorhanden ist, am äußersten Fahrbahnrand – so bereitzustellen, dass Fahrzeuge und Fußgänger/-innen nicht mehr als unvermeidbar behindert werden. Gartenabfallsäcke sind mit Schnur oder Band aus Naturfasern (kein Kunststoff, kein Draht) zu verschließen. Gartenabfallsäcke werden nur in Verbindung mit einem zur gleichzeitigen Abholung bereitgestellten Biomüllbehälters abgeholt. Nach der Leerung hat der/die Benutzer/in die Müllbehälter unverzüglich von der Straße zu entfernen.

2. § 6 Absatz 4 Satz 1 erhält folgende Fassung:

Geleert werden nur gut sichtbar durch eine gültige Gebührenmarke (§ 15 Absatz 1) gekennzeichnete Abfallbehälter sowie nach § 5 Absatz 2 Nr. 5 zugelassene Restmüllsäcke und nach § 5 Absatz 4 zugelassene Gartenabfallsäcke.

§ 5

1. In § 12 Absatz 1 wird der Betrag „56 “ ersetzt durch den Betrag „54 “, der Betrag „89 “ wird ersetzt durch den Betrag „84 “, der Betrag „121 “ wird ersetzt durch den Betrag „115 “, der Betrag „186 “ wird ersetzt durch den Betrag „177 “, der Betrag „390 “ wird ersetzt durch den Betrag „370 “, der Betrag „812 “ wird ersetzt durch den Betrag „771 “, der Betrag „1.251 “ wird ersetzt durch den Betrag „1.188 “ und der Betrag „1.787 “ wird ersetzt durch den Betrag „1.697 “.
2. In § 12 Absatz 2 wird der Betrag „28 “ ersetzt durch den Betrag „27 “.

3. In § 12 Absatz 3 wird der Betrag „173 “ ersetzt durch den Betrag „172 “.
4. In § 12 Absatz 4 Nr. 1 wird das Wort „Müllsack“ ersetzt durch das Wort „(Restmüllsack)“ und der Wortlaut „(Müllsackgebühr)“ durch den Wortlaut „(Restmüllsackgebühr)“.
5. In § 12 Absatz 4 wird nach der Nr. 1 folgende Nr. 2 eingefügt:
 2. Beseitigung des Gartenabfalls in einem zugelassenen Gartenabfallsack, einschließlich Gestellung des Sackes (Gartenabfallsackgebühr) 4,00
6. In § 12 Absatz 4 werden die bisherigen Nr. 2, 3 und 4 zu den Nr. 3, 4 und 5.
7. In § 12 Absatz 5 wird Satz 1 wird der Klammerzusatz „(§ 5 Abs. 5)“ ersetzt durch den Klammerzusatz „(§ 5 Abs. 6)“.

§ 6

§ 15 Absatz 3 erhält folgende Fassung:

(3) Die Gebühren für die Benutzung von zugelassenen Restmüll- und Gartenabfallsäcken entstehen bei deren Erwerb und sind sofort zur Zahlung fällig.

§ 7

1. In § 16 Absatz 1 Nr. 12 wird jeweils das Wort „Grünabfälle“ durch das Wort „Gartenabfälle“ ersetzt.
2. In § 16 Absatz 1 wird nach der Nr. 12 folgende Nr. 13 eingefügt:
 13. entgegen § 5 Absatz 4 andere als die in § 3 a Absatz 5 Nr. 6 und Absatz 10 Satz 1 genannten Gartenabfälle, Restmüll oder Wertstoffe über den Gartenabfallsack entsorgt.
3. In § 16 Absatz 1 werden die bisherigen Nr. 13., 14., 15., 16. und 17. zu den Nr. 14., 15., 16., 17. und 18.
4. In § 16 Absatz 1 Nr. 14 wird die Bezeichnung „§ 5 Abs. 4 und 5“ ersetzt durch die Bezeichnung „§ 5 Abs. 5 und 6“.

Artikel 2

Die Satzung tritt am 01. Januar 2010 in Kraft.

Ulm,

Ivo Gönner
Oberbürgermeister